

in der Meldung aus Montevideo nicht genannt. Es kann sich dabei um Brieffendungen für Argentinien, Paraguay, Bolivien (für Tupiza) und Chile handeln, die in Deutschland zwischen den Postabgängen vom 3. und 8. Dezember 1911 — an beiden Tagen ab Köln 10⁴⁵ abends — angekommen sind.

Die mit dem Postdampfer »Aragon« abgegangenen deutschen Briefposten für Uruguay und Brasilien (für Uruguayana und Porto Alegre) sind vollzählig in Montevideo gelandet worden.

Vom Reichsgericht. Nachdruck von Fremdenführern (Nachdruck verboten.) — Wegen Verletzung des Urheberrechts-gesetzes sind am 19. Oktober 1911 vom Landgerichte Kiel der Fremdenführer Detlef Kaspar Theodor Langmaack und dessen Ehefrau zu 100 bzw. 30 \mathcal{A} Geldstrafe verurteilt worden. Die Frau ist Inhaberin eines Geschäfts, das von dem Manne betrieben wird, der den Offenbarungseid geleistet hat. Beide haben den »Lilia-Führer« herausgegeben, der nichts anderes ist, als eine zum Teil wörtliche Abschrift von Ludw. Marine-Führer und eines anderen, vom Verkehrsverein herausgegebenen Führers durch Kiel. Die Angeklagten bestritten, abgeschrieben zu haben und behaupteten, sie hätten das Material aus Zeitungs-notizen und offiziellen Mitteilungen zusammengestellt. Das Gericht hat aber festgestellt, daß es sich nicht um zufällige Ähnlichkeiten, sondern um bloße Abschreiberei handelt. Gleichgültig ist es, ob die Angeklagten ihren Führer umsonst oder gegen Entgelt abzugeben pflegten, da in beiden Fällen die unerlaubte Vervielfältigung strafbar ist. Durch die Verbreitung des Führers wollten sie übrigens die Fremden auf ihr Unternehmen aufmerksam machen und sich so eine dauernde Einnahmequelle verschaffen. Ein Zweifel, ob die beiden nachgedruckten Fremdenführer Schriftwerke sind, kann nicht obwalten. Ob sie schriftstellerischen Wert haben, kann dahingestellt bleiben; es genügt, daß ihre Zusammenstellung geistige Arbeit erfordert hat. Das Gericht hatte auch auf Vernichtung der sich als Nachdruck darstellenden Teile des Führers erkannt, obwohl die Geschädigten einen dahingehenden Antrag nicht gestellt hatten. — Die Angeklagten bezeichneten aus diesem Grunde die Vernichtung als unzulässig. — Das Reichsgericht verwarf heute die Revision der Angeklagten mit der Maßgabe, daß der Teil des Urteils, der die Vernichtung ausspricht, in Wegfall kommt. (3 D. 986, 11.) L.

Verzeichnis der an der Technischen Hochschule Danzig im Jahre 1911 erschienenen Dr.-Ing.-Dissertationen. — (Vgl. 1911, Nr. 19.) —

- Heinzelmann, Alfred: »Das Uranhexafluorid, ein Beitrag zur Kenntnis des sechswertigen Urans.« Danzig 1911.
 - Helling, Hermann: »Die Lenz-Steuerung an Schraubenschiffsmaschinen.« Berlin 1911.
 - Heumann, Hermann: »Das Windwerk von Hochbahnkränen mit feststehender Winde, wagerechter oder schwach geneigter Fahrbahn und nicht selbstfüllenden Fördergefäßen.« Reg. 1910.
 - Lidfett, Herbert: »Chloride, Bromide und Fluoride des Vanadins.« Berlin (1911).
 - Mangold, Georg: »Die Regulierfähigkeit der Dampfturbinen bei stoßfreiem Eintritt.« München 1911.
 - Schiller, Emil: »Über Tantal- und Niobpentafluorid, sowie über die Reindarstellung der Tantal- und der Niobsäure.« D. D. 1911.
 - Steuer, Karl: »Untersuchung von Dampfdiagrammen auf Grund der Dynamik der Dampfströmung in der Kolbendampfmaschine.« Leipzig 1911.
 - Waldmann, Ernst: »Einfluß der Schiffsvermessung auf die Stabilität der Schiffe.« (Berlin 1911.)
- Die Schriften können von der Bücherei der königlichen Technischen Hochschule bezogen werden.

*) In dem an dieser Stelle im Vorjahre veröffentlichten Verzeichnis ist insofern ein Fehler unterlaufen, als der Verfasser der dort ausgeführten Schrift über den Danziger Kirchenbau des 15. und 16. Jahrhunderts nicht Friedrich Abraham, sondern Friedrich Fischer ist.

Eine Gutenbergbibel für 110 000 \mathcal{M} . verkauft. — Den Tageszeitungen entnehmen wir die nachstehende durch den Telegraph aus New York übermittelte Notiz: Bei der Versteigerung der berühmten Bibliothek des bekannten Großindustriellen Hoe gelangten bei der Schlussauktion äußerst seltene und wertvolle Drude und mittelalterliche Manuskripte zum Angebot. Es wurden riesige Preise erzielt. Die Sensation des Tages bildete der Übergang der berühmten, aus den Jahren 1453 bis 1454 stammenden 42zeiligen Bibel aus der Werkstatt von Gutenberg-Just, einer Glanzleistung der Typographie, in den Besitz der Firma Quaritch in London für den Preis von 110 000 \mathcal{A} . Um das Kunstwerk entspann sich ein heftiger Wettkampf, der besonders von den Vertretern einiger amerikanischen Sammlungen ausgefochten wurde. Quaritch indes überbot alle Preise.

„Das Lustwäldchen“ freigegeben. — Das im Verlag von Wilhelm Borngräber erschienene Werk »Das Lustwäldchen, galante Gedichte aus der deutschen Barockzeit« bildete nach einer Meldung der »Voss. Ztg.« den Gegenstand des objektiven Verfahrens auf Grund des § 184 vor der 3. Strafkammer des Landgerichts Berlin II. Als Sachverständige waren die Schriftsteller Wilhelm Bölsche und Fritz Engel erschienen. Nach Verlesung einiger in dem Werke enthaltenen Gedichte von Hofmannswaldau, Christian Günther u. a. wurden die Sachverständigen vernommen. Wilhelm Bölsche bekundete u. a., daß, wenn man die in Frage stehenden Gedichte als moderne Literaturwerke bewerten wollte, sie auf der äußersten Grenze stehen würden. Es handle sich hier aber um alte Besitztümer unserer deutschen Literatur, um alte, historisch gegebene Produkte der Literatur, die literarische und ästhetische Werte darstellen, da sie eine bestimmte Kunstform und die Kultur bestimmter Zeiten widerspiegeln. Jene sogenannte zweite schlesische Dichterschule gehöre zum Bestande unserer Literatur, in den Gedichten der vorliegenden Sammlung trete das Sinnliche vor dem Sammelwert und der künstlerischen Form zurück, sie bilde ein literarhistorisches Dokument. Der Sachverständige Fritz Engel schloß sich diesem Gutachten durchaus an und betonte, daß der Herausgeber dieser Sammlung, Dr. Franz Blei, ein ernsthafter kulturhistorisch arbeitender Schriftsteller und Forscher sei, der insbesondere auch das erotische Gebiet kulturhistorisch und literaturgeschichtlich bearbeite. Die vorliegenden Gedichte haben einen literarhistorischen Wert, das Werk enthalte eine Mischung von zum Teil ausgezeichneten, zum Teil minder wertvollen Beiträgen. Einzelne Gedichte seien dersh in der Form, sie haben aber eine künstlerische Tendenz und sind auf eine ästhetische Wirkung berechnet. Hier und da würde man sagen können, daß durch die Lektüre dieser Gedichte eine üble Wirkung entstehen könnte, aber eine solche könne auch durch die größten Meisterwerke der Literatur entstehen bei solchen Leuten, die sie suchen. Wenn junge Leute eine solche Wirkung suchen, dann finden sie anderswo viel eher Gelegenheit, als in diesem Buche, das bei dem Leser doch eine literarische Fähigkeit und literarischen Verstand voraussetzt. Der Staatsanwalt beantragte die Einziehung der vorhandenen Exemplare und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen. Der Gerichtshof lehnte nach kurzer Beratung den Antrag des Staatsanwalts ab und hob den Beschlagnahme-Beschluß auf.

Die 15. Tagung des allgemeinen deutschen Neuphilologenverbandes findet zu Pfingsten in Frankfurt a. M. statt und zwar wie bisher unmittelbar nach dem Pfingstfeste, vom 20. bis 30. Mai, diesmal aber gleichzeitig als Jubelfeier zur Erinnerung an den vor 25 Jahren dort abgehaltenen zweiten deutschen Neuphilologentag. Eine Reihe interessanter Vorträge von Universitätsprofessoren und Schulmännern des In- und Auslandes sind bereits angemeldet worden. So werden die Professoren Bovet aus Zürich, Brunot-Paris, Morf-Berlin, Sabler-Leeds, Wechsel-Marburg und die Professoren Curtis und Friedwagner von der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften sprechen. Eine Festschrift wird ebenfalls erscheinen.